



# AMATEURFUNKVERBAND SALZBURG

Landesverband des

## ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBANDES

Austrian Section of the International Amateur Radio Union (IARU)

5071 Wals bei Salzburg Mühlwegstrasse. 26



## STATUTEN

des

### AMATEURFUNKVERBANDES SALZBURG - LANDESVERBAND des ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBANDES

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Amateurfunkverband Salzburg - Landesverband des Österreichischen Versuchssenderverbandes**“. (Abkürzung: AFVS - LV des ÖVSV)
2. Der Verein hat seinen Sitz im Klubheim, 5071 Wals, Mühlwegstr. 26.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen (Bezirksstellen) ist beabsichtigt.
5. Er ist unpolitisch und überparteilich.

#### § 2 Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Amateurfunkwesens.
3. Unter Amateurfunkwesen ist zu verstehen:
  - a) der Selbstbau, die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunksende-, Empfangs- und Antennenanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
  - b) die Erforschung und Verbesserung der Betriebstechnik und Modulationsarten
  - c) die amateurfunkmäßige Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen und die Ermittlung zweckmäßiger Betriebstechnik
  - d) die Pflege des Kontaktes und der Freundschaft zwischen den Funkamateuren aller Länder und Territorien ohne Unterschied der Person, Nationalität, Rasse und Religion
  - e) die nachrichtentechnische Hilfe in Katastrophen- und Notfällen
4. In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) aus:
  - a) Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
  - b) die Herausgabe von Informationen in analoger und digitaler Form (Internetauftritt)
  - c) die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungen
  - d) Durchführung von Veranstaltungen, Clubabenden und Vorträgen sowie die Abhaltung von Kursen über das Amateurfunkwesen, Wettbewerben und die Stiftung von Amateurfunkdiplomen
  - e) Errichtung und Erhaltung von Klubräumen, Laboratorien und Büchereien.
  - f) die Herstellung und Erhaltung von Verbindungen mit Amateurfunkvereinigungen in Österreich sowie in anderer Länder und Territorien
  - g) Vertretung einschlägiger Interessen bei den Behörden
  - h) die Zugehörigkeit zu nationalen und internationalen Amateurfunkvereinigungen, insbesondere des „Österreichischen Versuchssenderverbandes“ (Dachverband) sowie der International Amateur Radio Union (IARU)
  - i) Herausgabe von Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit

#### § 3 Mittelaufbringung

1. Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Beitrittsgebühren
  - c) Erlöse aus Veranstaltungen
  - d) Erlöse aus Kapitalanlagen
  - e) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - f) Subventionen

# Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Förderer des Amateurfunkverbandes und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Förderer des Amateurfunkverbandes Salzburg sind natürliche oder juristische Personen, die durch Beiträge und Zuwendungen aller Art den Zweck und die Tätigkeit des Vereines fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Landesleiter zu richten. Dieser hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die jeweils geltenden Statuten vollinhaltlich anerkennt.
2. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitglieder des Vereins müssen ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Salzburg haben. Über besonderen Wunsch können auch ausnahmsweise Personen, deren Wohnsitz nicht im Bundesland Salzburg haben, als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nicht wegen eines groben Verstoßes von einem anderen Landesverband des OEVSV ausgeschlossen wurden.
4. Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg haben, können jedoch nicht als Landesleiter gewählt werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenobmann erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Hauptversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt aber nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige des Austritts ist das Datum der Postaufgabe bzw. Sendedatum des E-Mails maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Monat seiner Verpflichtung zur Zahlung des/ Mitgliedsbetrags/Mitgliedsbeiträge oder der Beitrittsgebühren nicht nachgekommen ist. Die zweite Mahnung ist mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Post oder E-Mail) länger als ein Monat seiner Verpflichtung zur Zahlung des/ Mitgliedsbetrags/Mitgliedsbeiträge oder der Beitrittsgebühren nicht nachgekommen ist.
4. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand wegen eines groben Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsstatuten, wegen ehrverletzlicher Handlungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen den Amateurfunk betreffende Gesetze und /oder Verordnungen erfolgen. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes gegen den Vorstandsbeschluss die Berufung an die nächste Hauptversammlung erheben. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung mit Zwei-Drittel-Mehrheit vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

## **Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg**

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **I. Rechte der Mitglieder**

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in angemessener und rücksichtsvoller Art zu beanspruchen.
2. Alle Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge gemäß § 9 Abs. 5 der Statuten zu stellen und in der Hauptversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Der Ehrenobmann hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. In den Vereinsvorstand und als Bezirksstellenleiter können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereines sind, gewählt werden.

#### **II. Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines, die Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten, die Interessen des Vereines und die Entwicklung des Amateurfunkwesens tatkräftig zu fördern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der von der Hauptversammlung des Vereines festgesetzten Mitgliedsbeiträge und des auf ein ordentliches Mitglied entfallenden Anteils des vom Verein an den Dachverband (ÖVSV) zu entrichtenden Beitrags sowie allfälliger Mahngebühren verpflichtet.
3. Förderer sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühren und der von der Hauptversammlung des Vereines festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Mahngebühren verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung, siehe §§ 9 und 10
- der Vorstand, siehe §§ 11, 12 und 13
- die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht), siehe § 16.

### **§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jedoch bis spätestens 31. März statt.
2. Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigt. Juristische Personen werden durch einen organschaftlichen Vertreter oder einen rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen, vor Beginn der Hauptversammlung vorzuweisenden Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigtes Mitglied nie über mehr als insgesamt zwei Stimmen verfügen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich, (mittels Rundschreiben, über die Vereinszeitung oder mittels Telefax oder per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Landesleiter schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung sowie zu den rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Abs. 5 gefasst werden.

7. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller

## **Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg**

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind zum in der Einladung festgesetzten Beginn der Hauptversammlung weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese beiden verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz bzw. bei dessen Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

### **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

Der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§12 Abs. 1)
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Gebühren (z.B. Beitrittsgebühren) sowie deren Fälligkeit (Beitragsordnung) über Vorschlag des Vorstandes.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und sonstiger Ehrungen.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge bzw. Tagesordnungspunkte
9. Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
10. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Hauptversammlung

### **§ 11 Vorstand (Leitungsorgan)**

1. Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus
  - a) den sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, dies sind  
der Landesleiter,  
zwei Stellvertreter (erster und zweiter Landesleiterstellvertreter),  
der Kassier,  
dessen Stellvertreter  
der Schriftführer
  - b) per functionem den Leitern der Bezirksstellen gemäß §15 der Statuten (ADL Vorsitzenden)

Eine Übernahme mehrerer Funktionen im Vorstand, die den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zugeordnet sind (lit a), ist nicht zulässig (beispielsweise Übernahme der Funktion des Kassiers und des 2. Landesleiter-Stellvertreters durch ein Mitglied.

Sollte eines der von der Hauptversammlung gemäß § 11 Abs 1 lit a zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auch zum Leiter einer Bezirksstelle gewählt werden, so kommt diesem Vorstandsmitglied nur eine Stimme im Vorstand zu.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit Auslaufen der Funktionsperiode des zuvor aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieds.  
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand ebenfalls Personen (Referenten) in diesen kooptiert werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand.

## **Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg**

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.
6. Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese beiden verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch zweimal jährlich abzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
8. Der Vorstand kann die Referenten und ihm nicht angehörige Personen zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 11) oder durch Enthebung (Abs. 12)
10. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner gewählten Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes (Leitungsorgan)**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung
3. Vorbereitung der Hauptversammlung
4. Beschlussfassung über eine Wahlordnung
5. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
7. Kooptierung / Enthebung von Referenten

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreter unterstützen den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Landesleiter ist zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes in der Hauptversammlung verpflichtet. Er ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des „Österreichischen Versuchssenderverbandes“ (Dachverband) in Wien.
2. Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen; schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Landesleiters, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des Landesleiters und des Kassiers.

## **Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg**

3. Die Stellvertreter des Landesleiters haben in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung des Landesleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Landesleiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Funktion des Kassiers darf mit keiner anderen Funktion im Verein verbunden sein. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Jahresbericht so zeitgerecht schriftlich abzufassen, dass er der Einberufung zur Hauptversammlung (§ 9 Abs. 4) angeschlossen werden kann. Im Verhinderungsfall des Kassiers kommen seinem Stellvertreter die gleichen Pflichten und Rechte zu.
6. Der Schriftführer hat den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über Mitgliederversammlungen und über Sitzungen des Vorstandes. Der Schriftführer erstattet auch die Meldungen an die zuständige Vereinsbehörde.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10, 11 und 12 sinngemäß.

### **§ 15 Bezirksstellen-**

1. In politischen Bezirken, in denen mindestens zehn ordentliche Mitglieder ihren Hauptwohnsitz haben, kann der Verein Bezirksstellen (Zweigstellen im Sinn des § 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002) einrichten. Ordentliche Mitglieder die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen politischen Bezirk haben, in dem keine Bezirksstelle eingerichtet ist, sind in die Bezirksstelle des nächstliegenden politischen Bezirks einzubeziehen.
2. Bezirksstellen, in denen mehr als fünfzig ordentliche Mitglieder zusammengefasst sind, können in mehrere Sektionen unterteilt werden. Die Teilung einer Bezirksstelle in Sektionen bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung.
3. Die in einer Bezirksstelle zusammengefassten ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis in einer vom Vorstand des Vereins alle zwei Jahre einzuberufenden Versammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksstellenleiter. Das Ergebnis dieser Wahl ist in der, der Wahl des Bezirksstellenleiters nächstfolgenden Hauptversammlung bekannt zu geben.
4. Der Bezirksstellenleiter hat im politischen Bezirk seiner Bezirksstelle nach besten Kräften für die Erreichung des Vereinszwecks zu sorgen.
5. Die Bezirksstellenleiter sind verpflichtet, den Landesleiter anlässlich der Vorstandssitzungen über wichtige Vorkommnisse im Bereich ihrer jeweiligen Bezirksstelle zu informieren.

### **§ 16 Schlichtungseinrichtungen (Schiedsgericht)**

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Kommt der andere Streitteil der Namhaftmachung nicht oder nicht fristgerecht nach, geht die Kompetenz zur Bestellung der zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts auf den Vorstand über.

## **Statuten des Amateurfunkverbandes Salzburg**

Bei der Beschlussfassung des Vorstands dürfen Vorstandsmitglieder, die Streitteile sind oder zu diesem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, nicht teilnehmen. Sie haben sich der Stimmabgabe zu enthalten. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Haftungen**

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nur bei:

- Zweckwidriger Verwendung des Vereinsvermögens
- unzureichender finanzieller Sicherung von Vereinsvorhaben
- Missachtung von Verpflichtungen betreffend Finanz- und Rechnungswesen
- Bei nicht rechtzeitiger Beantragung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Behinderung oder Vereitelung der Abwicklung der Vereinsauflösung
- Verhalten, das eine Schadenersatzpflicht des Vereins auslöst

### **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation mit der Auflage zuzuwenden, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinne der § 2 dieser Statuten, zu verwenden.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

### **§ 20 Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten werden rechtswirksam, sobald die Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde erfolgt. Mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Statuten treten die bisher geltenden Statuten außer Kraft und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden dann ausschließlich durch diese Statuten geregelt.

Salzburg, am 3.3.2017

Für den Amateurfunkverband:  
Peter Rubenzer Landesleiter